

Forum Contracting / Vereinssatzung

Stand: 16. September 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Contracting“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Forum Contracting verfolgt den Zweck, das Energie-Contracting als Instrument zur Finanzierung von Energieerzeugungsanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern und damit zur Ressourcenschonung und zum Umweltschutz beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck soll vorrangig durch eine Förderung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Durchdringung des Energie-Contracting verwirklicht werden. Die nationalen und internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet sollen analysiert und die Arbeitsergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Verein versteht sich in diesem Sinne als Informationspool und Plattform zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

Der Verein führt Veranstaltungen verschiedener Art zum Thema Contracting durch und trägt auf diese Weise zum Informations- und Erfahrungsaustausch bei.

- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (Unternehmensmitglieder) werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Eintragung in die Mitgliederliste vollzogen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder bestellen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Beirates durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Beitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, die hinsichtlich ihres Mitgliedsbeitrages mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Einer Androhung der Streichung bedarf es nicht. Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren.

- (8) Der Vorstand hat den Beirat und die Mitgliederversammlung über die Namen der Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen worden sind, zu informieren.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt. Die Ausübung verschiedener Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss aber mindestens drei betragen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand – sofern nur ein Vorstandsmitglied verbleibt: die Mitgliederversammlung – für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Solche Vorstandssitzungen finden als Präsenzveranstaltung, als Telefonkonferenz oder mittels Videokonferenztechnik statt. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsbeschluss auch in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter in Personalunion ausübt.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zehn Personen. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt aber bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (2) Mitglieder des Beirates müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von Beirat, Vorstand und Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes. An den Sitzungen des Beirates können die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (1a) Die Mitgliederversammlung findet zwingend als Präsenzveranstaltung statt, wenn auf der Versammlung Wahlen zum Vorstand und/oder zum Beirat erfolgen oder über Satzungsänderungen beschlossen werden soll. In allen anderen Fällen kann die Mitgliederversammlung alternativ mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Durchführung mittels Videokonferenztechnik widerspricht.
- (1b) Im Falle einer Durchführung der Mitgliederversammlung mittels Videokonferenztechnik ist die Vertraulichkeit des Wortes sicherzustellen. Es können nur solche Mitglieder teilnehmen, die sich identifizieren können.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Bei Abstimmungen gilt folgende Stimmengewichtung: Einzelmitglieder haben je 1 Stimme; Unternehmensmitglieder, die den vollen Beitrag entrichten, haben je 5 Stimmen und Unternehmensmitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen, je 3 Stimmen. Unternehmensmitglieder benennen dem Vorstand für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ihren jeweiligen Vertreter.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Geschäftsbericht hat die Aufgabe, den Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins darzustellen und zu erläutern.
- (2) Der Vorstand hat darüber hinaus einen Finanzbericht vorzulegen, der die finanzielle Lage des Vereins darstellt und erläutert.

- (3) Die Buchhaltung des Vereins wird von einem Kassenprüfer kontrolliert. Der Prüfbericht ist dem Finanzbericht als Anlage beizufügen. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss nicht notwendigerweise Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.